

Satzung zu Aufgaben und Entschädigung Kreisheimatpfleger/in

vom 20.03.2009

Aufgrund der §§ 98 Abs. 1 und 95 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2008 (GVBl. S. 353 bzw. 369) sowie dem Kreistagsbeschluss K 399-23/09 vom 18.02.2009 erlässt der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises folgende Satzung zu Aufgaben und Entschädigung Kreisheimatpfleger/in:

§ 1

Aufgaben und Tätigkeitsrahmen

- (1) Der Kreisheimatpfleger/die Kreisheimatpflegerin unterstützt den Landkreis, die kreisangehörigen Gemeinden, sonstige Verwaltungsträger sowie die an der Heimatpflege beteiligten Organisationen und Einzelpersonen in Fragen der Heimatpflege.
- (2) Der Kreisheimatpfleger/die Kreisheimatpflegerin ist zu einer umfassenden Zusammenarbeit mit den Ämtern des Landratsamtes verpflichtet, die ihrerseits Aufgaben im Zusammenhang mit der Heimatpflege wahrnehmen.
- (3) Der Kreisheimatpfleger/die Kreisheimatpflegerin wird sich an der Erfassung, Erforschung, Beobachtung, Erhaltung, Sicherung und Pflege von Gegenständen und Werten der Heimatpflege beteiligen.

§ 2

Stellung und Berufung

- (1) Das Amt des Kreisheimatpflegers/der Kreisheimatpflegerin ist ein kreisliches Ehrenamt.
- (2) Als Kreisheimatpfleger/Kreisheimatpflegerin kommt eine Persönlichkeit in Betracht, die aufgrund ihrer Orts- und Fachkenntnis sowie ihrer Heimatverbundenheit für dieses Ehrenamt geeignet ist.
- (3) Der Landrat beruft auf Empfehlung des zuständigen Fachausschusses einen Kreisheimatpfleger/eine Kreisheimatpflegerin.
- (4) Der Kreisheimatpfleger/die Kreisheimatpflegerin wird auf die Dauer von zwei Jahren berufen.
- (5) Die Abberufung sowie die Niederlegung des Amtes ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich.

§ 3**Entschädigung und Auslagenersatz**

- (1) Der ehrenamtlich tätige Kreisheimatpfleger/
Kreisheimatpflegerin erhält einen monatlichen
Pauschalbetrag von 75,00€. Der Betrag ist jeweils zum
1. des Monats im Voraus an den Heimatpfleger zu zahlen.
- (2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der
Kreisheimatpfleger/die Kreisheimatpflegerin länger als
drei Monate ununterbrochen verhindert ist, seine/ihre
Funktion wahrzunehmen.
Mit Ablauf des dritten Kalendermonats, der auf dem Monat
folgt, indem die Verhinderung des Kreisheimatpflegers/der
Kreisheimatpflegerin beginnt, wird die Zahlung
eingestellt.
- (3) Dem Kreisheimatpfleger/der Kreisheimatpflegerin werden die
Auslagen nach dem jeweils gültigen Reisekostengesetz, für
durch den Landkreis beauftragte Dienstfahrten, erstattet.

§ 4**Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Der Kreisheimatpfleger/die Kreisheimatpflegerin ist zur
gewissenhaften Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit
verpflichtet.
- (2) Die Dienststellen und der Kreisheimatpfleger/die
Kreisheimatpflegerin sind zu gegenseitiger
vertrauensvoller Zusammenarbeit verpflichtet.
- (3) Der Kreisheimatpfleger/die Kreisheimatpflegerin hat die im
Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen amtlichen
Angelegenheiten geheimzuhalten, wenn die Verschwiegenheit
durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache
erforderlich oder vom Kreistag beschlossen ist.

§ 5**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.2009 in Kraft.

Eisenberg, den 20.03.2009
Saale-Holzland-Kreis




H e l l e r
Landrat

Die Satzung zu Aufgaben und Entschädigung Kreisheimatpfleger/in wurde mit Schreiben vom 20.02.2009 dem Thüringer Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 10.03.2009 den Eingang bestätigt.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises Nr. 04/2009 am 29.04.2009.

Eisenberg, den 30.04.2009
Saale-Holzland-Kreis



H e l l e r
Landrat